

BENUTZUNGSORDNUNG

Die Gaststätte der Ortsgemeinden Neuhäusel / Eitelborn

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Gaststättenbereich der Augsthalle steht als öffentliche Einrichtung der Augsthalle im Betrieb der Ortsgemeinden Neuhäusel / Eitelborn – nachfolgend Betreiber genannt -.
- (2) Soweit der Gaststättenbereich der Augsthalle nicht für eigene Zwecke der Betreiber benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den ortsansässigen Vereinen, Gruppierungen und sonstigen Berechtigten – nachfolgend Nutzer genannt – in Abstimmung mit den Betreibern zur Verfügung.
- (3) Eine Nutzung ist ausgeschlossen, wenn die Veranstaltung mit einem wirtschaftlichen Interesse des Nutzers verbunden ist d.h. kommerzielle Veranstaltungen durch Privatpersonen und Unternehmer sind grundsätzlich nicht möglich. Die Betreiber können Ausnahmen zulassen.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Gaststättenbereich der Augsthalle ist bei den Betreibern bzw. dessen Beauftragten zu beantragen. Sie erfolgt durch Abschluss eines Benutzungsvertrages der Betreiber, in dem die Nutzungszeit und das Nutzungsentgelt festgelegt werden. Mit Abschluss des Vertrages wird die Benutzungsordnung als wesentlicher Bestandteil anerkannt.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer der Gaststättenbereich der Augsthalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei zu erwartenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die geplante Veranstaltung, dringendem Eigenbedarf oder im Falle einer kulturellen Veranstaltung, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Gaststättenbereich der Augsthalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Nutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Nutzungsbefugnis der Gaststättenbereich der Augsthalle machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Beauftragten haben das Recht, den Gaststättenbereich der Augsthalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen der Beauftragten nach Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Er haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht an dem Gaststättenbereich der Augsthalles steht den Betreibern bzw. dem durch die Ortsgemeinden Beauftragten zu; deren rechtmäßigen Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen steht ein jederzeitiges, kostenfreies Zutritts- und Kontrollrecht zu.

§ 4 Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Gaststätte wird grundsätzlich von den Beauftragten in einem Benutzerplan (§ 5) geregelt.
- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Nutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Trägers/Beauftragten zulässig.
- (3) Über die Benutzbarkeit des Gaststättenbereichs der Augsthalles im Einzelfall oder dessen Schließung aus besonderen Anlässen entscheiden die Beauftragten. Gleiches gilt für die kurzfristige Veränderung der Räumlichkeiten im Innenbereich, wie z. B. Organisation und Gestaltung des Inventars inkl. Dekoration.
- (4) Jede Veranstaltung ist grundsätzlich spätestens um 2:00 Uhr zu beenden. Abweichende Regelungen bleiben den Betreibern bzw. dessen Beauftragten vorbehalten.
- (5) Der Nutzer stellt sicher, dass die Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung eingehalten wird, unabhängig davon, ob für die Nutzungsräume formell die vorgenannte Verordnung greift. In jedem Falle sind die materiellen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere ist die Höchstzahl der Besucherzulassung (2 Personen pro Quadratmeter) zu beachten. Die Rettungswege sind freizuhalten und der Brandschutz muss gewährleistet sein.

§ 5 Benutzerplan

- (1) Die Betreiber stellen einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Nutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung den Betreibern/Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jährlich nach Bedarf überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, kann eine vorliegende Gestattung jederzeit von den Betreibern/Beauftragten gegenüber dem Nutzer verändert werden. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 6 Pflichten der Nutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Nutzer nicht Gegenstand von vertraglicher Verpflichtungen, Weisungen und sonstigen Regelungen (z. B. Betriebsanleitungen von Gerätschaften u. dgl.) sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Nutzer müssen den Gaststättenbereich der Augsthalle und sein Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Nutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Gaststättenbereichs der Augsthalle so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) Beschädigungen des Gaststättenbereichs der Augsthalle inkl. Außenbereich sowie seiner Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar auf Grund der Benutzung sind sofort den Betreibern/Beauftragten zu melden.
- (4) Die Benutzung des Gaststättenbereichs der Augsthalle und seiner Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.
- (5) Nach 22:00 Uhr sind Fenster und Türen zur Gewährleistung des Lärmschutzes zu schließen.
- (6) Abfall, bzw. Müll ist in eigenen Müllsäcken mitzunehmen und in eigener Verantwortung zu entsorgen.
- (7) Die Abnahme der benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände erfolgt nach Terminvereinbarung mit dem zur Abnahme der gemieteten Räume Berechtigten und dem Veranstalter oder einem verantwortlichen Vertreter des Veranstalters, spätestens um 12.00 Uhr am Tag nach der Veranstaltung. Hierbei erfolgt auch die Schlüsselübergabe.

§ 7 Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes

- (1) § 2 Abs. 1 Satz 1 NRSG sieht einen umfassenden Nichtraucherschutz in allen öffentlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor, und zwar unabhängig davon, ob diese im Eigentum der öffentlichen Betreiber stehen oder z.B. nur angemietet werden.
- (2) Vom Rauchverbot werden mithin alle öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Gebietskörperschaften (z.B. auch Stadthallen, Mehrzweckhallen) umfasst und zwar unabhängig von ihrer jeweiligen Nutzung. Entscheidend ist daher nicht der Zweck und die Art der Nutzung der Einrichtung, sondern die kommunale Trägerschaft. Dementsprechend gilt in dem Gaststättenbereich der Augsthalle ein Rauchverbot für alle Personen, die sich dort aufhalten.

§ 8 Ordnung des Benutzungsbetriebes

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Benutzungsbetriebes haftet der Nutzer. Dieser hat den Betreibern bzw. dessen Beauftragten eine vor Ort verantwortliche Person zu benennen, die rechtsverbindliche Entscheidungen für und gegen den Nutzer erklären kann.
- (2) Der Gaststättenbereich der Augsthalle, Nebenräume sowie alle Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Nutzung von Sportgerät bei außersportlichen Veranstaltungen ist untersagt. Ausnahmen sind durch die Betreiber möglich.
- (3) Fundsachen sind umgehend bei den Betreibern bzw. dessen Beauftragten abzugeben.
- (4) Der Nutzer verpflichtet sich, allen für die Veranstaltung relevanten öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Vorschriften Folge zu leisten (z. B. Jugend- bzw. Lärmschutzbestimmungen). Die erforderlichen Genehmigungen (z. B. ordnungsrechtliche Erlaubnisse, Anmeldung GEMA usw.) sind frühzeitig einzuholen. Alle öffentlich- und privatrechtlichen Abgaben für die jeweilige Veranstaltung trägt der Nutzer. Die Betreiber sind berechtigt, jegliche Veranstaltungen den zuständigen Stellen (Behörden, Institutionen, GEMA usw.) zu melden. Der Nutzer garantiert die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (5) Ein eventuell notwendiger Auf- und Abbau von Inventar für den gewollten Veranstaltungszweck (z. B. Tische, Stühle, Bühne usw.) erfolgt grundsätzlich ordnungsgemäß durch den Nutzer.
- (6) Nach Abschluss einer Nutzung werden die genutzten Räume ordnungsgemäß durch den Nutzer gereinigt. Bei Benutzung der Schankeinrichtung und des bereitgestellten Geschirrs sowie der übrigen Kücheneinrichtungen hat der jeweilige Nutzer für eine den Anforderungen der Hygiene entsprechende Reinigung (Feuchtreinigung) zu sorgen. Das gleiche gilt für die Benutzung der Stühle und Tische. Die benutzten Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (7) Der Nutzer hat zudem das Leeren der Aschenbecher und Abfallbehälter, das Putzen der Böden und des Treppenhauses, das Reinigen der Toiletten und das Kehren bzw. Säubern der benutzten Außenflächen zu sorgen.
- (8) Jeglicher anfallende Müll und Leergut ist vom Nutzer spätestens am Tag nach der Veranstaltung ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (9) Von den Betreibern bzw. dessen Beauftragten an den Nutzer ausgehändigte Schlüssel des Gaststättenbereichs der Augsthalle dürfen nur für den gewollten Zweck genutzt werden. Sie bleiben Eigentum der Betreiber und müssen nach Ablauf der Nutzung zurückgegeben werden. Verluste sind unverzüglich anzuzeigen, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Bei Verlust oder Zerstörung leistet der Nutzer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz. Für Folgeschäden haftet der Nutzer ebenfalls. Die Schlüsselüber- und -rückgabe ist schriftlich zu dokumentieren.

- (10) Verstellbare Geräte sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- (11) Benutzte Geräte, Einrichtungsgegenstände und dergleichen sind nach der Benutzung ordnungsgemäß auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (12) Bei der Benutzung aller Wasch- und Duschanlagen ist sparsamer Wasserverbrauch geboten. Die Wasserhähne sind nach Gebrauch zu schließen. In die Wasch- und Duschbecken dürfen keine Abfallstoffe geworfen werden, die zum Verstopfen der Rohrleitungen führen.
- (13) Die Zubereitung von Speisen ist ausschließlich in der Küche gestattet. Showcooking ist untersagt.
- (14) Der Einsatz von Konfetti oder ähnlichen Partikelutensilien ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro verhängt.
- (15) Der Einsatz von Nebelmaschinen ist nicht gestattet.

§ 9 Brandsicherheitswache

- (1) Bei sogenannten schadensgeneigten Veranstaltungen hat der Nutzer auf seine Kosten eine Brandsicherheitswache zu bestellen. Die Brandsicherheitswache wird von der örtlich zuständigen Feuerwehr angeboten. Den Anordnungen dieser Brandsicherheitswache ist Folge zu leisten.
- (2) Sollte durch die Betreiber bzw. dessen Beauftragten festgestellt werden, dass die erforderliche Brandsicherheitswache nicht bestellt wurde, kann die Veranstaltung sofort abgesagt werden. Regressansprüche hieraus können vom Nutzer nicht gegen die Betreiber erhoben werden.

§ 10 Festsetzung des Benutzungsentgelts/ Betriebskosten

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Entgelt entsprechend der folgenden Auflistung (Alt.1)/ entsprechend der Entgeltordnung (Anlage zu dieser Benutzungsordnung) (Alt.2) erhoben.

Nutzungsentgelt Gaststätte / Foyer für Ortsansässige	130 € / Tag
Nutzungsentgelt Gaststätte / Foyer für Ortsfremde	200 € / Tag
Nutzungsentgelt Gaststätte / Foyer für Ortsansässige Vereine	80 € / Tag

- (2) Zusätzlich zum Benutzungsentgelt wird eine Betriebskostenpauschale in Höhe von bis zu 90 € festgesetzt.

- (3) Das Benutzungsentgelt kann auf Antrag aus wichtigem Grunde vom Träger/Beauftragten teilweise oder ganz erlassen werden; insbesondere bei Wohltätigkeitsveranstaltungen.
- (4) Das Benutzungsentgelt und die Betriebskosten sind entsprechend des Nutzungsvertrages zu entrichten.

§ 11 Kaution

- (1) Die Kaution beträgt 100 Euro.
- (2) Die Kaution ist den Betreibern oder dessen Beauftragten bei Schlüsselübergabe zu hinterlegen. Sollte dies nicht geschehen, kann die Veranstaltung nicht stattfinden.
- (3) Die Rückzahlung der Kaution erfolgt nach der Abnahme der benutzten Räume, sofern bei der Veranstaltung keine Schäden entstanden sind.
- (4) Die Betreiber sind berechtigt, evtl. Schäden am Gebäude oder Einrichtungen durch Einbehaltung der Kaution zu befriedigen. Eine Verzinsung der eingezahlten Kaution erfolgt nicht.

§ 12 Haftung und Versicherung

- (1) Der Träger bzw. dessen Beauftragter überlässt dem Nutzer den Gaststättenbereich der Augsthalde und sonstige Räume, Außenanlagen, Zuwegungen sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er stellt sicher, dass den Betreibern bekannte schadhafte Baulichkeiten, Zuwegungen, Außenanlagen, Inventar und Anlagen nicht benutzt werden. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand des Inventars ist bei der Übernahme durch den Nutzer anzuzeigen. Eine verspätete Anzeige solcher Schäden geht zu Lasten des Nutzers und verursacht dessen Haftung für die ordnungsgemäße Rückgabe des Inventars.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die den Betreibern/Beauftragten an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für Schäden die durch Gäste und Besucher der geplanten Veranstaltung verursacht worden sind, haftet der Nutzer insoweit, als diese Beschädigungen durch zumutbare Vorkehrungen, insbesondere Einlasskontrollen oder ein Sicherheitskonzept, hätten verhindert werden können (Sphärenhaftung). Der Nutzer hat zudem bei der Feststellung der Identität der schadensverursachenden Person aus dem Personenkreis seiner Besucher und Gäste mitzuhelfen, soweit dies zumutbar und möglich ist.

- (4) Der Nutzer stellt den Betreibern/Beauftragten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder seiner Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (5) Der Nutzer hat bei Abschluss des Benutzungsvertrages nachzuweisen, dass er über eine ausreichende Haftpflicht- bzw. Veranstalterhaftpflichtversicherung verfügt, durch welche auch die Haftungsrisiken aus der Nutzung des Gaststättenbereichs der Augsthalle sowie die Freistellungsansprüche und Mietsachschäden abgedeckt werden. Auf Verlangen des Trägers hat der Nutzer einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.
- (6) Die Betreiber können kann auf Antrag des Nutzers auf den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung verzichten.
- (7) Die Betreiber haften für Sach- und Vermögensschäden des Nutzers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit der Mangel durch das Nutzungsobjekt bedingt ist und sich ein vertragsuntypisches Risiko realisiert. In gleicher Weise haften sie für das Verhalten seines gesetzlichen Vertreters oder Beauftragten. Dieser Ausschluss der Haftung kommt nicht in Betracht:
 - a. Wenn die Betreiber eine bestimmte Eigenschaft des Nutzungsobjektes besonders zugesichert oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
 - b. Wenn Leben, Körper oder Gesundheit des Nutzers verletzt werden und dies auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreiber oder der vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Beauftragten beruht.
 - c. Wenn der Schaden auf einer Verletzung einer Hauptpflicht gründet, das heißt: auf einer Verletzung vertraglicher Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen, und auf deren Erfüllung der Nutzer daher vertraut. Die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (8) Die Betreiber/Beauftragten haften nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Nutzer eingebrachten Gegenständen, Garderobe etc. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden. Für Schäden, die durch eingebrachte Gegenstände, Garderobe etc. verursacht werden, haftet der Nutzer.

§ 13 Parkordnungsdienst

- (1) Ist vor Beginn der Veranstaltung abzusehen, dass der Parkplatz am Hallengelände nicht ausreicht, um den an der Veranstaltung teilnehmenden Besuchern eine Parkmöglichkeit zu bieten, hat der Veranstalter selbst für einen Parkordnungsdienst zu sorgen. Sollte durch widerrechtlich parkende Fahrzeuge der Einsatz eines Mitarbeiters der Ortsgemeinde oder Verbandsgemeinde erforderlich sein, werden die Kosten hierfür ebenfalls von der hinterlegten Kautions einbehalten bzw. dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 14 Kündigung und Stornierung

- (1) Die Betreiber können den Nutzungsvertrag aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere, wenn Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die geplante Veranstaltung zu befürchten sind; bei äußerst dringendem Eigenbedarf oder bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen diese Benutzungsordnung. Eine Kündigung der Betreiber/Beauftragten löst keine Entschädigungsverpflichtung gegenüber dem Nutzer aus.
- (2) Der Nutzer hat das Recht sich vom Vertrag einseitig durch schriftliche oder elektronische Mitteilung zu lösen (Stornierung).
Sollte der Nutzer von diesem Recht Gebrauch machen fallen folgende Stornogebühren an:
 - Stornierung bis 30 Tagen vor der Nutzung: 60 €
- (3) Dem Nutzer bleibt es allerdings vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder nur wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2026 in Kraft. Durch diese Satzung tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 12.11.1995 außer Kraft.